Anlage 1

SWU Energie GmbH
Preisblatt für Fernwärmepreise

1. Preiszusammensetzung

Der Preis für Heizwasser setzt sich zusammen aus:

- Jahresgrundpreis (verbrauchsunabhängig)
- Jahresverrechnungspreis (verbrauchsunabhängig)
- Arbeitspreis für die gelieferte Wärme (verbrauchsabhängig)
- Entgelt für CO_2-Emissionen (verbrauchsabhängig)

		Basispreis AP_0/GP_0* Netto (01.07.2018) **Brutto (01.07.2018)**	**neue Preise AP/GP** Netto (01.07.2022) **Brutto (01.07.2022)**
1.1	Der Jahresgrundpreis berechnet sich nach der lt. Ziffer 1.3 vereinbarten Wärmeleistung des Vertrages.		
	Jahresgrundpreis	424,70 € **(505,39 €)**	457,20 € **(544,07 €)**
	Jedes weitere angefangene kW > 10	42,47 € **(50,54 €)**	45,72 € **(54,41 €)**
1.2	Der Verrechnungspreis für die installierten Mess- und Begrenzungseinrichtungen beträgt jährlich	43,20 € **(51,41 €)**	46,56 € **(55,41 €)**
1.3	Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt	4,89 Ct/kWh **(5,82 Ct/kWh)**	10,09 Ct/kWh **(12,01 Ct/kWh)**
1.4	Entgelt für CO_2-Emissionen	0,15 Ct/kWh **(0,18 Ct/kWh)**	0,88 Ct/kWh **(1,05 Ct/kWh)**

Die Bruttopreise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 19%. Diese sind aus den Nettopreisen errechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Gleichzeitig treten die bisherigen Preise außer Kraft.

* siehe Erklärung unter 2.2

2. Preisänderung

Preisanpassungen erfolgen jeweils zum Ersten eines Quartals, also zum 1. Januar, zum 1. April, zum 1. Juli und zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Der Kunde wird über jede Preisanpassung informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden zum Vertragsbestandteil. Handelt es sich um eine geringe Höhe der Preisanpassung (d. h. die Änderung der Gesamtkosten bei einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von 20.000 kWh und einer Leistung von 13 kW ist geringer als 1%) verzichtet die SWU Energie GmbH auf ein briefliches Informationsschreiben. Der Kunde kann sich weiterhin auf der Homepage: www.swu.de informieren und wird in der nächsten Abrechnung über die Anpassung informiert.

2.1 Für die Preisänderung gelten folgende Formeln:

Jahresgrundpreis und Jahresverrechnungspreis gemäß 1.1 und 1.2

$$GP = GP_0 * \left(0{,}6 \frac{InvG}{InvG_0} + 0{,}4 \frac{L}{L_0}\right)$$

Arbeitspreis gemäß 1.3

$$AP = AP_0 \left(0{,}8 \left(0{,}1 \frac{InvG}{InvG_0} + 0{,}25 \frac{L}{L_0} + 0{,}55 \frac{EG}{EG_0} + 0{,}1 \frac{HZ}{HZ_0}\right) + 0{,}2 \frac{ZH}{ZH_0}\right)$$

2.2 In den Formeln bedeuten

AP_0/GP_0	= Basispreis (s. Ziffern 1.1 bis 1.3)
AP/GP	= neuer Preis

InvG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 3, Veröffentlichung monatlich.

$InvG_0$ 102,32 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018; Basis 2015 = 100)

L Index der tariflichen Monatsverdienste im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 16 Reihe 2.2 „Verdienste und Arbeitskosten“, Wirtschaftszweig Energieversorgung, 3.1.1 Deutschland, Veröffentlichung vierteljährlich.

L_0 102,60 (Durchschnitt Oktober 2017 – März 2018, Basis 2015 = 100)

EG Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Erdgas bei Abgabe an Kraftwerke. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2 „Preise“, lfd. Nr. 639, Veröffentlichung monatlich.

EG_0 88,73 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

HZ Index der Erzeugerpreise für die Land- und Forstwirtschaft. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 1; Forstwirtschaftliche Produkte aus den Staatsforsten. Holzprodukte zur Energieerzeugung lfd. Nr. 49, Veröffentlichung monatlich.

HZ_0 91,92 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

ZH Verbraucherpreisindizes für Deutschland - Verwendungszweck: Fernwärme u.A. Grundlage: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 7 SEA-VPI-Nr. 0455, Veröffentlichung monatlich.

ZH_0 92,83 (Durchschnitt Oktober 2017 - März 2018, Basis 2015 = 100)

	InvG	L	EG	HZ	ZH	CO_2Preis_{EU}
Basiswert AP_0/GP_0	110,87	109,60	292,32	96,28	105,80	75,50
Oktober 2021	109,20	109,70	245,40	84,80	100,40	59,62
November 2021	109,50	109,70	259,40	87,80	101,60	65,56
Dezember 2021	109,80	109,70	324,70	91,30	101,60	79,59
Januar 2022	111,80	109,70	321,40	104,60	109,10	83,92
Februar 2022	112,20	109,70	285,20	110,00	110,50	90,12
März 2022	112,70	109,70	317,80	110,00	111,60	74,18

Das ab dem 1. Juli 2022 zu entrichtende verbrauchsabhängige Entgelt für CO_2-Emissionen errechnet sich als Produkt der verbrauchten Wärmemenge und des vereinbarten Emissionspreises P_{CO2}.

Das Entgelt für CO_2-Emissionen P_{CO2} bildet die Kostenweitergabe aus dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) und dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ab und errechnet sich wie folgt:

$$P_{CO2} = \frac{A_{EU} * EB_{EU} * (1 - z) * CO_2Preis_{EU} + A_{nat.} * EB_{EU} * CO_2Preis_{nat.}}{10.000}$$

P_{CO2} Ab dem 01.01.2013 zu entrichtendes Entgelt für CO_2-Emissionen in Cent/kWh.

A_{EU} Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas EU-ETS (europäisches Emissionshandelssystem) für Anlagen > 20 MW Feuerungswärmeleistung
(bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)
Wert 2021: 0,53

$A_{nat.}$ Gemäß Umrechnungsfaktoren korrigierter Anteil Erdgas BEHG
(nationales Emissionshandelssystem)
(bis 31.03. wird das Vorvorjahr betrachtet, ab dem 01.04. das Vorjahr)
Wert 2021: 0,67

EB_{EU} Benchmark, welcher ein europaweit einheitlicher Wert ist; orientiert sich an den 10% effizientesten Anlagen (EU-Wärmebenchmark, 2021/447, Anhang I, Ziffer 3)
(Benchmark wird vsl. alle 5 Jahre angepasst, die neuen Werte werden im Quartal nach der Bekanntgabe verwendet)
Wert 2021: 170 Tonnen/GWh

z Zuteilungsfaktor (Anteil der kostenfrei zugeteilten Zertifikate); jährlich abnehmend
Wert 2021: 0,26

CO_2Preis_{EU} Arithmetisches Mittel für den Ecarbix (Monatsdurchschnitt in Euro/Tonne für EU-Emissionsberechtigungen)
siehe Tabelle

$CO_2Preis_{nat.}$ Der für das aktuelle Jahr gültige CO_2Preis BEHG (§10 Abschn. 2) bis ein freier Handel eingeführt wird, anschließend arithmetisches Mittel
2022: 30 Euro/Tonne

Die Indizes beziehen sich auf die Zahlenreihe 2015 = 100. Durch das Statistische Bundesamt werden die Zahlenreihen im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierung regelmäßig auf eine neue Basis gestellt. Sofern sich die Zahlenreihe auf eine neue Basis bezieht, erfolgt durch die SWU eine Umstellung der Basiswerte (L_0, $InvG_0$, EG_0, HZ_0 und ZH_0) unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. der veröffentlichten Verkettungsfaktoren auf die neue Basis.

Sollten nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung auswirken, ist die SWU berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Gestattungsentgelte, die im Rahmen eines wegerechtlichen Gestattungsvertrages an die Kommunen zu entrichten ist.

Mit jeder Preisanpassung werden die Faktoren Jahresgrundpreis, Verrechnungspreis und Arbeitspreis neu errechnet. Für die Berechnung der neuen Preise wird der auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Mittelwert der veröffentlichten Preise und Indizes aus den vorangegangenen 6 Monaten des vorangegangenen Quartals verwendet.

Dies bedeutet, dass die Fernwärmepreise zum Beispiel für das 4. Quartal auf der Basis der Preise und Indizes des 1. und 2. Quartals bestimmt werden. Sind innerhalb eines Quartals für einen Preis oder Index keine aktuellen Werte vorhanden, so wird der zuletzt veröffentlichte Wert verwendet.

Sollten die Preisbestimmungselemente nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahekommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisanpassung.

3. Berechnung der Durchschnittswerte für das 3. Quartal

Aufgrund vertraglicher Grundlagen werden die einzelnen Indizes wie folgt ermittelt:

Wert für das 3. Quartal 2022
= Durchschnittswerte der Monate Oktober 2021 bis März 2022

	InvG	L	EG	HZ	ZH	CO_2Preis_{EU}
Oktober 2021	109,20	109,70	245,40	84,80	100,40	59,62
November 2021	109,50	109,70	259,40	87,80	101,60	65,56
Dezember 2021	109,80	109,70	324,70	91,30	101,60	79,59
Januar 2022	111,80	109,70	321,40	104,60	109,10	83,92
Februar 2022	112,20	109,70	285,20	110,00	110,50	90,12
März 2022	112,70	109,70	317,80	110,00	111,60	74,18
Durchschnittswert = Oktober 2021 – März 2022 / 6 Monate	**110,87**	**109,70**	**292,32**	**98,08**	**105,80**	**75,50**

4. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die SWU berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche von der SWU bleiben unberührt. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und erforderlichenfalls eingezogen. Der SWU entstehende Verzugsschäden werden dem Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

1. Erste postalische Mahnung: kostenfrei
2. Zweite postalische Mahnung: 3,50 Euro netto
3. Für jeden Weg des Beauftragten bei Einziehen einer rückständigen Forderung: 31,00 Euro netto
4. Einstellen der Versorgung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto.
5. Wiederinbetriebsetzung nach § 33 AVBFernwärmeV: 72,50 Euro netto bzw. 86,28 Euro brutto
6. Kostenersätze:
    a. je Rechnungskopie: 8,00 Euro netto
    b. je Zahlungsaufstellung: 10,00 Euro netto

5. Jahresgrundpreis

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt (Jahresgrundpreis) unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Messkosten einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung sind im Jahresverrechnungspreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt die SWU je Rechnungsvorgang einen Betrag von 50,00 Euro netto bzw. 59,50 Euro brutto.